

# RS Vwgh 1995/5/17 95/21/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §34 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/02/0146 B 13. Dezember 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Dem Mängelbehebungsauftrag wird dann nicht entsprochen (Fiktion der Zurückziehung der Beschwerde), wenn dem Beschwerdevertreter ua der Auftrag erteilt wird, den vom Bfr selbst verfassten (ursprünglichen) Beschwerdeschriftsatz zu unterfertigen, der Rechtsanwalt aber zwar mit einem von ihm unterfertigten Ergänzungsschriftsatz die übrigen Mängel der Beschwerde behebt, jedoch den (ursprünglichen) Beschwerdeschriftsatz nicht unterfertigt.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210090.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>